

Namenserklärungen

Namensführung in der Ehe

Namensführung nach deutschem Recht (§ 1355 Bürgerliches Gesetzbuch)



Variante 1

Sie geben keine Erklärung zur Namensführung in der Ehe ab: Jeder Ehegatte behält seinen bisher geführten Namen. Eine spätere Ehenamensbestimmung während Bestehens der Ehe ist jederzeit möglich.

Variante 2

Sie bestimmen den Geburtsnamen/bisherigen Familiennamen des Mannes oder der Frau zum gemeinsamen Familiennamen. Eine spätere Hinzufügung ist nur möglich, wenn der Ehe name nicht aus mehreren Namen besteht. Während Bestehens der Ehe kann ein Ehe name nicht mehr abgelegt werden.

Doppelname

Der Ehegatte, dessen Geburtsname/bisheriger Familienname nicht Ehe name wurde, kann dem Ehe namen den bisher geführten Namen oder seinen Geburtsnamen hinzufügen, d. h. voranstellen oder anfügen, wenn der Ehe name eingliedrig ist. Besteht der Name, der hinzugefügt werden soll, aus mehreren Teilen, kann nur ein Teil vorangestellt oder angefügt werden. Ein späterer Widerruf auf den Ehe namen ist einmal möglich, allerdings kann dann keine erneute Hinzufügung erklärt werden.

Namensführung nach ausländischem Recht

Wir können Ihnen hier leider keine Aufstellung über die Namensführungsvarianten aller in Frage kommender Rechte darstellen. Bei Namensführung nach ausländischem Recht beraten wir Sie gerne persönlich oder telefonisch, sofern wir über das ausländische Recht Kenntnis haben.

Namensänderung nach Auflösung der Ehe

Wenn Sie nach Auflösung Ihrer Ehe Ihren Geburtsnamen oder einen vorher geführten Familiennamen wieder annehmen möchten, sprechen Sie bitte persönlich bei uns vor.

Erforderliche Dokumente

Folgende Dokumente sollten Sie bitte mitbringen:

- Personalausweis oder Reisepass
- Beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister oder Heiratseintrag Sie benötigen eine beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister bzw. Heiratseintrag Ihrer letzten Ehe. Dieses wird beim Standesamt des deutschen Eheschließungsortes geführt.
- Falls Sie im Ausland geheiratet haben, benötigen wir Ihre Heiratsurkunde ggf. mit Übersetzung eines in Deutschland beeidigten Übersetzers, wenn die Eheschließung nicht in einem deutschen Register nachbeurkundet wurde.

- Nachweis über die Auflösung der Ehe Weiterhin erbringen Sie bitte den Nachweis über die Auflösung Ihrer Ehe, z.B. in Form des Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk oder der Sterbeurkunde Ihres verstorbenen Partners.
- Falls die Auflösung der Ehe im Ausland geschah und der Nachweis darüber nicht in deutsch abgefasst ist, benötigen Sie ferner eine deutsche Übersetzung eines in Deutschland beeidigten Übersetzers. Unter Umständen muss bei einer ausländischen Scheidung ein Anerkennungsverfahren vorab durchgeführt werden.
- Vorhandene Erklärungen Falls Sie bereits eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben und darüber eine entsprechende Bescheinigung erhalten haben, bitten wir Sie uns auch diese Bescheinigung mit vorzulegen.

Ihre Erklärung muss in das Eheregister beim Standesamt des Eheschließungsortes eingetragen werden, damit sie wirksam werden kann. Von dort erhalten Sie dann einen urkundlichen Nachweis über Ihre neue Namensführung.

Namenserklärung für Kinder

Vorname des Kindes

Bei gemeinsam sorgeberechtigten Eltern erteilen die Eltern gemeinsam den oder die Vornamen. Hat die Mutter das alleinige Sorgerecht, bestimmt sie den oder die Vornamen.

Die Vornamensgebung ist mit der Beurkundung der Geburt abgeschlossen. Bedenken Sie bitte, dass ein einmal beurkundeter Vorname nicht mehr geändert werden kann.

Zwei mit einem Bindestrich verbundene Vornamen gelten als ein Vorname.

Familiename des Kindes

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf Kinder, die ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Ersterwerb

Sind Sie verheiratet und führen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), erhält Ihr Kind diesen Ehenamen als Geburtsnamen. Falls ein Elternteil durch Hinzufügung einen Doppelnamen führt, geht dieser nicht auf das gemeinsame eheliche Kind über.

Sind Sie verheiratet und führen keinen gemeinsamen Namen oder sind Sie nicht verheiratet, haben aber eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben, bestimmen Sie gemeinsam, welcher Elternteil seinen aktuell geführten Familiennamen an das Kind weitergibt. Die Bestimmung ist für alle weiteren Kinder bindend. Können Sie sich nicht einigen, überträgt das Familiengericht das Namensbestimmungsrecht einem Elternteil.

Durch Ihre Unterschriften auf der Geburtsanzeige bestätigen Sie den dort bestimmten Familiennamen Ihres Kindes.

Wenn die Mutter des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt das alleinige Sorgerecht hat, erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. Unter bestimmten Voraussetzungen kann im Nachhinein auch der Familienname des Vaters erteilt werden, siehe Punkt 2.2, "Spätere Namensänderungen".

Spätere Namensänderungen

Namenserteilung

Der allein sorgeberechtigte Elternteil kann dem Kind den Familiennamen des anderen Elternteils erteilen. Die Erteilung bedarf der Zustimmung des anderen Elternteils. Bitte bringen Sie einen aktuellen Nachweis über das alleinige Sorgerecht (Negativbescheinigung oder Sorgerechtsbeschluss) mit.

Neubestimmung des Familiennamens nach Begründung der gemeinsamen Sorge

Wird eine gemeinsame Sorge erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, so kann der Name des Kindes binnen einer Frist von drei Monaten (!) neu bestimmt werden. Bitte legen Sie uns einen Nachweis über die gemeinsame Sorge (Sorgeerklärung, Sorgerechtsbeschluss oder Eheurkunde) vor.

Namensänderung des Kindes nach Eheschließung der Eltern

Bei Eheschließung im Inland wird das Standesamt des Geburtsortes des Kindes automatisch von der Eheschließung der Eltern informiert. Sofern sich mit der Eheschließung der Name eines Elternteils ändert und diese Änderung Auswirkung auf den Geburtsnamen des Kindes hat, wird dies im Geburtseintrag des Kindes vermerkt.

Die Eheschließung im Ausland müssen die Eltern durch Vorlage der Heiratsurkunde im Original (international oder mit deutscher Übersetzung), evtl. mit Legalisation oder Apostille versehen, selbst dem Standesamt mitteilen. Oft muss für die Eltern und das Kind eine Erklärung zur Namensführung abgegeben werden.

Einbenennung des Kindes in eine Stieffamilie

Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind, das sie in ihrem gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung ihren Ehenamen erteilen.

Wenn der andere Elternteil auch sorgeberechtigt ist oder wenn das Kind seinen Namen führt, ist es erforderlich, dass der andere Elternteil der Einbenennung zustimmt. Kann die Zustimmung des anderen Elternteils nicht beigebracht werden, kann diese unter Umständen durch das Familiengericht (Amtsgericht) ersetzt werden.

Mitwirkung des Kindes

Kinder ab 14 Jahren müssen die Namensklärung selbst abgeben, bedürften dazu aber der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Wichtiger Hinweis für alle Namensklärungen/Unwiderruflichkeit

Beachten Sie bitte: Alle Namensklärungen sind unwiderruflich. Sie können nicht mehr rückgängig gemacht werden. Auch das Kind hat später keine Möglichkeit, zum ursprünglichen Namen zurückzukehren.

Form

Für alle Namenserkklärungen ist die öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben. Erklärungen mit einer Vollmacht sind nicht möglich.

Öffentlich-rechtliche Namensänderung

Sofern durch Namenserkklärungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) bzw. dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) die von Ihnen gewünschte Namensänderung nicht ermöglicht werden kann, könnte als Alternative eine öffentlich-rechtliche Namensänderung in Frage kommen.

Eine Namensänderung ist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Namensänderungsbehörde (Landratsamt Gotha) zu beantragen. Ob und unter welchen Voraussetzungen in Ihrem Fall eine behördliche Namensänderung durchgeführt werden kann und welche Unterlagen Sie dazu benötigen, erfragen Sie bitte direkt bei der Namensänderungsbehörde.

Namenserklärung nach Art. 47 EGBGB

Personen, die nach ausländischem Recht einen Namen erworben haben und deren Namensführung sich fortan nach deutschem Recht richtet (z. B. durch Einbürgerung), können durch eine Erklärung nach Art. 47 EGBGB ihre Vor- und Familiennamen in eine deutschsprachige Form bringen und dem deutschen Recht fremde Namensbestandteile ablegen. Führen Sie bisher nur Eigennamen, können diese in Vor- und Familienname angeglichen werden.

Bitte beachten Sie, dass diese Erklärung nur einmal möglich und unwiderruflich ist.

Erforderliche Unterlagen für die Namenserklärung nach Art. 47 EGBGB

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen für die Namenserklärung mit:

- Personalausweis oder Reisepass im Original oder eine Kopie der Bildseite des vorherigen Nationalpasses
- Nachweis über die Anwendbarkeit deutschen Rechts, z. B. Einbürgerungsurkunde oder Reiseausweis, jeweils im Original,
- Geburtsurkunde bzw. eine beglaubigte Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch Ihrer Eltern im Original bzw. eine beglaubigte Abschrift Ihres Geburtseintrags, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland geboren sind,
- Falls Sie verheiratet sind, zusätzlich Ihre Heiratsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Heiratseintrag, jeweils im Original,
- Falls Sie geschieden sind und kein deutscher Heiratseintrag mit dem Eintrag der Scheidung existiert, zusätzlich das ausführliche Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk des Gerichts (falls eine Verhandlung statt fand) und die Scheidungsurkunde vom Standesamt, falls vorhanden (bei Scheidung im Ausland), ebenso die Heiratsurkunde der Vorehe,
- Falls Ihr Ehegatte verstorben ist, die Sterbeurkunde des Ehegatten.
- Falls vorhanden, bringen Sie bitte eine Meldebescheinigung mit der aktuellen Adresse zur Vorsprache mit. Andernfalls kann diese auch vor Ort kostenpflichtig für den Vorgang erstellt werden.

Kinder ab 14 Jahren müssen die Erklärung persönlich abgeben, die sorgeberechtigten Eltern müssen dieser Erklärung zustimmen, d. h. alle müssen persönlich im Standesamt erscheinen.

Alle Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen von einem allgemein beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein und müssen je nach Ausstellungsland mit einer Legalisation bzw. Apostille versehen sein.

Vornamenssortierung nach § 45a PStG

Seit 01.11.2018 ist es möglich, die Reihenfolge der Vornamen beim Standesamt neu zu sortieren. Die erklärende Person muss dazu dem deutschen Recht unterliegen und mehrere Vornamen besitzen.

Es kann lediglich die Reihenfolge der Vornamen geändert werden, nicht die Schreibweise. Es können keine neuen Vornamen hinzugefügt oder andere weggelassen werden. Ebenso können keine Bindestriche zwischen Namen eingefügt oder gestrichen werden.

Erforderliche Unterlagen für die Vornamenssortierung nach § 45a PStG

Mitzubringen ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass bzw. Reiseausweis, eine Geburtsurkunde und sofern die erklärende Person in Deutschland geheiratet hat (auch bei Geschiedenen und Verwitweten) eine Eheurkunde. Falls vorhanden, bringen Sie bitte eine Meldebescheinigung mit der aktuellen Adresse zur Vorsprache mit. Andernfalls kann diese auch vor Ort kostenpflichtig für den Vorgang erstellt werden. In Einzelfällen können weitere Unterlagen notwendig sein.

Gebühren

25,00 Euro